

§ 6: Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)

I. Einführung und Verhältnis zu §§ 212, 224, 226 StGB

In § 216 StGB kommt die Unantastbarkeit fremden Lebens zum Ausdruck (*Rengier* BT II § 6 Rn. 1): Das Verlangen des Getöteten wirkt nur strafmildernd, nicht jedoch straffausschließend. Die Versuche, dies aus dem GG abzuleiten (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* § 1 Rn. 14), vermögen nicht zu überzeugen.

In einem dem Rechtsgüterschutz verschriebenem Strafrecht ist der Tatbestand nicht unproblematisch. Denn der strafrechtliche Schutz von Individualrechtsgütern wie dem Leben kann durch den Rechtsgutsträger als Ausdruck personaler Selbstverwirklichung preisgegeben werden. Zu den einzelnen Ansätzen zur Rechtfertigung des Tatbestandes vgl. *MK/Schneider* § 216 Rn. 2 ff. Sie stellen im Wesentlichen auf überindividuelle Gesichtspunkte oder auf individuell-paternalistische Aspekte ab.

Die **Besonderheit** des § 216 StGB liegt darin, wie der Tötungsvorsatz des Täters zustande gekommen ist. Beachte: Vorsatz und Handlung entsprechen § 212 StGB, nur das Antriebsmoment ist ein anderes, namentlich „das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten“.

Nach h.L. stellt § 216 StGB im Verhältnis zu § 212 StGB eine Privilegierung dar. Dem Tatbestand ist eine Sperrwirkung zu entnehmen, die sich auch auf § 211 StGB erstreckt (*Rengier* BT II § 6 Rn. 3): Liegen die Voraussetzungen von § 216 StGB vor, schadet dem Täter das Vorliegen eines Mordmerkmals nicht.

Gelangt die Tötung auf Verlangen nicht zur Vollendung (etwa wegen Rücktritts des Täters), ist im Hinblick auf die eventuell bereits vollendeten §§ 224, 226 StGB zu beachten, dass ihr Strafraumen bis zu zehn Jahre reicht. Hätte der Täter § 216 StGB vollendet, hätte er maximal eine Strafe von drei Jahren verwirkt. Es muss daher sichergestellt werden, dass dieser Umstand nicht faktisch auf ein „**Rücktrittsverbot**“ hinausläuft. Gegenüber §§ 224, 226 StGB muss § 216 StGB daher ebenfalls Sperrwirkung entfalten (*Lackner/Kühl* § 216 Rn. 7; *Sch/Sch/Eser* § 216 Rn. 25). Andere (*Jäger JuS* 2000, 31, 37; *LK/Jähnke* § 216 Rn. 20) behelfen sich jeweils durch die Annahme milderer Fälle der §§ 224, 226 StGB.

II. Voraussetzungen

§ 216 StGB setzt voraus, dass der Täter durch das **ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Opfers** zu dessen Tötung **bestimmt** wurde.

- Verlangen ist mehr als bloßes Einwilligen oder Zustimmung. Das Opfer muss auf den Willen des Täters einwirken. Hat das Opfer sein Verlangen an bestimmte Bedingungen geknüpft, greift § 216 StGB nicht ein, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind (BGH NJW 1987, 1092).
- Ausdrücklich heißt, dass das Opfer seinen Willen – auch konkludent – in unmissverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht haben muss.
- Ernstlich bedeutet, dass sich das Opfer Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses bewusst sein muss.

- Bestimmtheit ist wie in § 26 StGB zu verstehen. Das Verlangen muss entscheidender, wenn auch nicht einziger Tatantrieb sein. Das Bestimmtheit fehlt, wenn der Täter ohnehin bereits zur Tat entschlossen war.

III. Besonderheiten

Streitig ist, ob das ernstliche und ausdrückliche Verlangen des Opfers ein **objektives Tatbestandsmerkmal** darstellt (so Sch/Sch/Eser § 216 Rn. 4). Teilweise wird die Auffassung vertreten, hierbei handele es sich lediglich um ein **Vorstellungsbild** (so SK/Horn § 216 Rn. 3), weshalb im subjektiven Tatbestand lediglich zu fragen sei, ob der Täter durch ein solches Verlangen bestimmt wurde. Der Unterschied dieser beiden Auffassungen liegt also in der Frage: Lag objektiv ein solches Verlangen vor oder nicht? Während die erste Auffassung bei der lediglich **irrigen Annahme** eines solchen Verlangens über § 16 II StGB zur Anwendung des § 216 StGB käme, erklärt Horn (ebenda) den Tatbestand des § 216 StGB für direkt anwendbar, weil es lediglich auf das subjektive Vorstellungsbild und nicht auf das objektive Vorliegen des Verlangens ankäme.

Problematisch ist die **Abgrenzung** des § 216 StGB von der **straflosen Beteiligung am Selbstmord**. Die Abgrenzung ist am Merkmal der Tatherrschaft zu vollziehen (vgl. BGHSt. 19, 138 f., SK/Horn § 216 Rn. 3). Die subjektive Theorie der Rspr. vermag hier nicht weiterzuhelfen, da derjenige, der sich dem ernsthaften und ausdrücklichen Verlangen des Opfers unterordnet, per definitionem keinen animus auctoris hat und daher niemals Täter sein könnte. Hatte das Opfer die somit allein ausschlaggebende Tatherrschaft, so liegt lediglich Teilnahme und somit Straflosigkeit des Dritten vor, hatte jedoch der Dritte Tatherrschaft, so handelt es sich um einen Fall des § 216 StGB (weiteres hierzu unter V).

Streitig ist, ob **§ 216 StGB durch Unterlassen** verwirklicht werden kann (so der BGHSt. 13, 166; 32, 367). Der BGH bejaht dies, wenn und soweit dem Dritten eine Garantenstellung aus Ingerenz zukommt. Nach BGH treffe den, der vorsätzlich oder fahrlässig an der Selbsttötung teilnehme, die Handlungspflicht aus Ingerenz, den Suizid zu verhindern. Da das freiverantwortliche Sterbeverlangen jedoch zu respektieren sei, sei der Dritte erst von dem Zeitpunkt an handlungspflichtig, zu dem der Sterbewillige seine Handlungsfähigkeit verliere (Eintritt in das Stadium der Bewusstlosigkeit). Der Gedanke, der dahinter steht, ist jener, dass von diesem Zeitpunkt an der Suizident unfähig sei, selbstständig von seinem Entschluss zurückzutreten und deshalb der Hilfe bedürfe. Von der Literatur wird dies teilweise angegriffen (vgl. Sch/Sch/Eser § 216 Rn. 10; Wessels/Hettinger Rn. 161). Es wird vorgebracht, das einverständliche Sterbenlassen falle bereits gar nicht unter den Tatbestand des § 216 StGB. Ferner sei der ausdrückliche Sterbewille zu respektieren, weshalb bei Tatherrschaft des Opfers eine Ingerenz an dem ausdrücklichen Sterbeverlangen des Opfers scheitere. In dem Fall eines ausdrücklichen freiverantwortlichen Sterbeverlangens sei auch kein Unglücksfall gem. **§ 323c StGB** anzunehmen. Hier sei es dem Dritten nicht zumutbar, sich dem Opfer mit seiner Hilfe aufzudrängen.

IV. Problematik: Sterbehilfe

Im Bereich der Sterbehilfe ist **vielen streitig**.

1. De lege ferenda

Immer wieder wird kritisiert, dass das StGB keinen Tatbestand der Sterbehilfe kenne und die Schnittstellen der Sterbehilfe (§§ 212, 13, 216, 323c StGB) diesen Komplex nur unzureichend erfassen. Daraus folgt ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, was die Behandlung dieser Sachver-

halte in der Praxis erschwert. Daher wird rechtspolitisch immer wieder die Forderung erhoben, die Sterbehilfe gesetzlich zu regeln.

Für eine Regelung der Sterbehilfe spräche die Rechtssicherheit, die dadurch erlangt würde, sowie der Wille des Betroffenen, dem so zur Geltung verholfen würde, ohne dass die Gefahr der Strafbarkeit Dritter entstünde. Ferner würde den Betroffenen ein Sterben in Würde ermöglicht, was dem hohen Wert der Menschenwürde gem. Art. 1 GG und dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen – auch über seinen Tod – gerecht würde. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es weder einem Arzt noch einem Angehörigen zumutbar sei, einen leidenden Menschen gegen dessen Willen zum Leben zu zwingen. Ferner sei eine Regelung wünschenswert, um es den Menschen, die aufgrund einer Lähmung ihren Tod nicht mehr selbst herbeiführen können, zu ermöglichen, aus dem Leben zu scheiden.

Teilweise wird die Notwendigkeit, die Sterbehilfe zu kodifizieren, aber auch **abgelehnt**. Begründet wird dies in erster Linie mit der Gefahr, dass Menschen gegen ihren Willen umgebracht würden. Ferner wäre in der Sterbehilfe ein Einfallstor für zeitweilig vorherrschende Anschauungen in der Gesellschaft, was lebens(un)wert sei, zu sehen. Tendenziell bestehe die Gefahr einer Unterminierung der Interessen des Betroffenen und einer unakzeptablen Akzentuierung der Interessen der Verwandten, die oftmals ihre eigenen Leiden, welche das Mitansehen des Siechtums des Sterbenden bzw. Leidenden bei ihnen auslöst, mit der Sterbehilfe zu verringern suchen. Sobald eine Regelung der Sterbehilfe bestehe, ergebe sich die Gefahr, dass auf den Sterbenden bzw. Leidenden Druck dahingehend ausgeübt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen; Stichwort: sozialverträglicher Tod. Stattdessen fordern die Gegner eine Ausweitung der Hospizbewegung und eine verbesserte Palliativmedizin.